

28.06.04

**Empfehlungen
der Ausschüsse**

K - FJ - Fz - In

zu **Punkt ...** der 802. Sitzung des Bundesrates am 09. Juli 2004

Entwurf eines Einundzwanzigsten Gesetzes zur Änderung des
Bundesausbildungsförderungsgesetzes (21. BAföGÄndG)

A.

Der federführende **Ausschuss für Kulturfragen (K)** und
der **Finanzausschuss (Fz)**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des
Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

Fz 1. Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchst. b (§ 8 Abs. 1 nach Nr. 9 BAföG)

Artikel 1 Nr. 3 Buchst. b ist zu streichen.

Begründung:

Nach geltender Gesetzeslage erlischt der Anspruch eines ausländischen Ehegatten auf Ausbildungsförderung, der aus der ehelichen Lebensgemeinschaft mit einem deutschen Ehegatten abgeleitet wird, im Falle der dauernden Trennung oder der Scheidung. Durch die Ergänzung in Art. 1 Nr. 3 Buchst. b (§ 8 Abs. 1 Nr. 9 Satz 2 BAföG) würde dieser Personenkreis dagegen in der Förderung verbleiben.

Eine derartige Ausweitung des zu fördernden Personenkreises ist wegen der schlechten Haushaltslage von Bund und Ländern abzulehnen.

...

Fz 2. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 10 Abs. 3 BAföG)

In Artikel 1 ist Nummer 4 wie folgt zu fassen:

"4. § 10 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Ausbildungsförderung wird nicht geleistet, wenn der Auszubildende bei Beginn des Ausbildungsabschnitts, für den er Ausbildungsförderung beantragt, das 27. Lebensjahr vollendet hat."

b) Nummer 2 wird aufgehoben."

Begründung:

Zu Buchst. a

Mit der Herabsetzung der Altersgrenze auf die Vollendung des 27. Lebensjahres wird das BAföG an die Entwicklung des Hochschulsystems und an die Kindergeldregelung angepasst. Die neu eingeführten kürzeren Studiengänge sollen zu einem früheren Ausbildungsabschluss führen. Das Förderungsrecht muss dieser hochschulpolitischen Entwicklung durch die Herabsetzung der Altersgrenze, ohne Erweiterung der bestehenden Ausnahmetatbestände, Rechnung tragen.

Zu Buchst. b

wie Regierungsentwurf

Fz 3. Zu Artikel 1 Nr. 4a - neu - (§ 11 Abs. 3 Nr. 1 BAföG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 4 folgende Nummer 4a einzufügen:

"4a. § 11 Abs. 3 Nr. 1 wird aufgehoben."

Begründung:

Es ist nicht stimmig, Auszubildende an den Abendgymnasien oder Kollegs, die bereits mit Vollendung des 19. Lebensjahres besucht werden können, von vornherein elternunabhängig zu fördern, während gleichaltrige Schüler zum Beispiel beim Besuch der Oberstufe eines Wirtschaftsgymnasiums auf eine

elternabhängige Förderung verwiesen werden. Außerdem ist den begünstigten Schülern von Abendgymnasien oder Kollegs bei einem anschließenden Hochschulstudium kaum plausibel zu machen, wenn sie - was häufig der Fall ist - anschließend an die vorherige elternunabhängige Förderung an der Hochschule nur noch elternabhängig gefördert werden können.

Die derzeitige förderungsrechtliche Sonderstellung der Berufskollegs trägt auch nicht dem Umstand Rechnung, dass fast zwei Drittel der Kollegiatinnen und Kollegiaten nicht älter als 24 Jahre sind und sich ohne vorherige Berufstätigkeit in ihrer Lebenssituation nicht von gleichaltrigen Gymnasiasten unterscheiden, die z.B. Wirtschaftsgymnasien oder Technische Gymnasien oder eine Fachoberschule besuchen und auch keine elternunabhängige Förderung erhalten. Diese Ungleichbehandlung soll jetzt behoben werden. Außerdem erscheint eine Besserstellung von Kollegiaten und Kollegiatinnen auch aus Elternhäusern mit Einkommen oberhalb der Freibeträge angesichts der derzeitigen und absehbaren Lage der öffentlichen Haushalte nicht mehr vertretbar.

K, Fz 4. 1. Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a (§ 13a Abs. 1 BAföG)

Nummer 5 Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

'a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 1 (weiter wie Entwurf Buchstabe a)

bb) Satz 3 wird aufgehoben.'

Begründung:

Bei Auszubildenden, die privat krankenversichert sind, ist derzeit in einer Vielzahl von Einzelfällen eine Rückfrage erforderlich, ob die Vertragsleistungen eine gesondert berechenbare Unterkunft und wahlärztliche Leistungen bei stationärer Krankenhausbehandlung umfassen. Der damit verbundene Verwaltungsaufwand wird auch durch das relativ geringe Einsparvolumen nicht gerechtfertigt. Der Krankenversicherungszuschlag beträgt zur Zeit monatlich 47 Euro. Der Abzug von einem Zehntel bei Privatversicherungen beträgt somit höchstens 4,70 Euro. Die Kosten, für den dafür notwendigen sehr hohen Verwaltungsaufwand, übersteigen bei weitem diesen Betrag.

K, Fz 5. Zu Artikel 1 Nr. 9a - neu - (§ 23 Abs. 4 BAföG)

Nach Nummer 9 ist folgende Nummer 9a einzufügen:

'9a In § 23 Abs. 4 ist Nummer 3 wie folgt zu fassen:

"3. Arbeitslosengeld und Krankengeld, die zur Finanzierung des Lebensbedarfs des Auszubildenden dienen, werden voll auf den Bedarf angerechnet."

Begründung:

Mit dieser Ergänzung wird vermieden, dass insbesondere bei zeitlich überschneidendem Bezug von gesetzlichen Entgeltersatzleistungen (z.B. Arbeitslosenunterstützung) mit der Bewilligung von Förderungsleistungen (insbesondere ab Beginn des Monats, in dem die Ausbildung aufgenommen wird) eine Doppelbegünstigung eintritt. Derzeit werden derartige Entgeltersatzleistungen wegen der Freibetragsregelungen des § 23 Abs. 1 (in Verbindung mit § 22 Abs. 1 und 2) BAföG im Ergebnis weitgehend von einer Anrechnung freigestellt, obwohl es sich um gleichartige Leistungen aus öffentlichen Mitteln handelt, die zur Finanzierung des Lebensbedarfs des Auszubildenden dienen und somit zweckidentisch sind.

Fz 6. Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 36 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 BAföG)

In Artikel 1 ist Nummer 11 wie folgt zu fassen:

„11. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Macht der Auszubildende glaubhaft, dass seine Eltern den nach den Vorschriften des Gesetzes angerechneten Unterhaltsbetrag nicht leisten, und ist die Ausbildung - auch unter Berücksichtigung des Einkommens des Ehegatten im Bewilligungszeitraum - gefährdet, so wird auf Antrag nach Anhörung der Eltern ohne Anrechnung dieses Betrages Ausbildungsförderung geleistet; nach Ende des Bewilligungszeitraums gestellte Anträge werden nicht berücksichtigt. Für den Besuch von Höheren Fachschulen, Akademien und Hochschulen sowie bei der Teilnahme an einem Praktikum, das im Zusammenhang mit dem Besuch dieser Ausbildungsstätten steht, erfolgt in den Fällen des Abs. 1 eine Förderung nur in Form eines Bankdarlehens nach § 18c. Dies gilt nicht soweit der Auszubildende nachweist, dass nach dem bürgerlichen Unterhaltsrecht ein Unterhaltsanspruch nicht oder nicht in Höhe des angerechneten Elterneinkommens besteht.“

b) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.“

Begründung:

Zu Buchst. a

Die finanzielle Absicherung der Ausbildung von Kindern zahlungsunwilliger Unterhaltsverpflichteter soll in den Fällen, in denen die Unterhaltspflicht der Eltern noch nicht erloschen ist und der Auszubildende eine Ausbildung des tertiären Bereichs absolviert, künftig nur noch durch eine Ausgleichsleistung in Form von verzinslichen Bankdarlehen und somit ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel gewährleistet werden.

Den Unterhaltsberechtigten, der bereits eine tertiäre Ausbildung besucht, trifft damit die Obliegenheit, selbst seine Unterhaltsansprüche gerichtlich geltend zu machen. Auszubildende im Sekundarbereich erhalten dagegen weiterhin Unterhaltsvorausleistungen mit der Folge, dass die Ämter für Ausbildungsförderung die auf sie übergehenden Unterhaltsansprüche gegen die Unterhaltspflichtigen geltend machen müssen. Die Differenzierung erfolgt im Hinblick auf die größere Schutzbedürftigkeit von Auszubildenden des Sekundarbereichs, die typischerweise jünger als die Auszubildenden des tertiären Bereichs sind.

Mit der Neuregelung erfolgt eine ganz erhebliche Entlastung der Ämter für Ausbildungsförderung von der mit großem Aufwand verbundenen Verfolgung privatrechtlicher Ansprüche.

Durch die Beschränkung der Bankdarlehensförderung auf Fälle in denen den Auszubildenden nach bürgerlich-rechtlichem Unterhaltsrecht ein korrespondierender Unterhaltsanspruch gegen ihre Eltern zusteht, sind die durch die Anrechnung des Einkommens der Eltern entstandenen Härten i. S. der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts beseitigt.

Zu Buchst. b

wie Regierungsentwurf

B.

7. **Der Ausschuss für Frauen und Jugend (FJ) und
der Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In)**

empfehlen dem Bundesrat, gegen den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes keine Einwendungen zu erheben.